

# HEIDENROD-KEMEL

## Bebauungsplan AUF DEM POHL

BEBAUUNGSPLAN § 9 BauGB

GRÜNORDNUNGSPLAN § 9 (1) Nr. 15, 20 + 25 BauGB



GE		MI	
0.6	-	0.4	0.8
-	o	II	o
-	FD/SD > 20°	-	SD > 20°
FH max=11,0 m		FH max=12,0 m	

### LEGENDE

MI	GE
MI MISCHEGEBIET (§ 6 BauNVO)	GE GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)
0.4 MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAH GRZ (§ 19 BauNVO)	0.8 MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAH GFZ (§ 20 BauNVO)
II MAX. ZULÄSSIGE ZAH DER VOLLGESCHOSS (§ 16 BauNVO)	o GESCHLOSSENE BAUWEISE (§ 22 BauNVO)
- SD > 20° ZULÄSSIGE DACHFORM: FLACHDACH/SATTELDACH	FD/SD > 20° MINDESTDACHNEIGUNG
- FH max = 12,0 m	FH MAX. ZULÄSSIGE FIRSHÖHE (IN METER)

EINTRAGUNGEN IN DIE NUTZUNGSSCHABLONE NUR BEISPIELHAFT

### ÜBERBAUBARE / NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

	MISCHEGEBIET (§ 6 BauNVO)
	GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)
	BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)

### VERKEHRSLÄCHEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 (1) Nr.11 BauGB)

	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
	STRABENVERKEHRSLÄCHE

### FLÄCHEN FÜR VERSORUNGSANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

	WASSER
	SENDEMAST/POST

### GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

	PRIVATE GRÜNFLÄCHE
--	--------------------

### FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

	FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
--	---

### ANPFLANZUNG VON BÄUMEN/STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
	ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

### SONSTIGE PLANZEICHEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 (7) BauGB)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1 (4), § 16 (5) BauNVO)

### NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

	VORHANDENE KATASTERGRENZE
	FLURSTÜCKSNUMMER

### SONSTIGE DARSTELLUNG

	GEPLANTE KATASTERGRENZE (KEINE FESTSETZUNG)
	SICHTDREIECK

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB  
 - Die gemäß § 6 (2) Nr. 7 + 8 BauNVO im MISCHEGEBIET allgemein zulässigen Tankstellen und Vergnügungsbetriebe sind nach § 1 (3) BauNVO ausgeschlossen, dies gilt nach § 1 (6) BauNVO auch für die nach § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsbetriebe.  
 - Die gemäß § 8 (2) Nr. 3 BauNVO im GEWERBEGEBIET allgemein zulässigen Tankstellen sind nach § 1 (3) BauNVO ausgeschlossen, dies gilt nach § 1 (6) BauNVO auch für die nach § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsbetriebe.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
 2.1 Zulässige Höhe der Baukörper § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit den §§ 16 + 18 BauNVO  
 Die in der Planzeichnung als Maximalwerte festgesetzten Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf die Fußbodenebene/Fertigfußbodenebene (FOK EG) und dürfen nicht überschritten werden.  
 Die Traufe i.S. dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenwand des Gebäudes mit der Oberfläche der Dachhaut.

2.2 Höhenlage baulicher Anlagen § 9 (2) BauGB  
 Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung der FOK EG ist die Höhe der Straßenebene (OK) der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen in der auf die Gesamtlänge (einschließlich vor- und rückspringende Bauteile) bezogenen Mittellinie des Gebäudes.  
 Die Fußbodenebene/Fertigfußbodenebene (FOK EG) darf max. bis zu 1,70 m über den Bezugspunkt liegen.

3. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 BauGB  
 Die innerhalb des Baugebietes festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens in der auf den Bezug der Gebäude folgenden Pflanzperiode herzustellen, zu schützen, dauerhaft zu pflegen und standortgerecht zu entwickeln. Bei Schäden und Zuwickelungen sind Ersatzpflanzungen nach Punkt A.4.1 - 4.6 durchzuführen.  
 Die Anpflanzungen zur Entwicklung von Hecken- und Baumstrukturen sind bis zum Schluß der Gehölze jährlich einmal auszumähen und das Mähgut auf den Flächen als Mulch zu belassen.  
 Abgestorbene oder kümmernde Gehölze sind in der jeweils folgenden Pflanzperiode in gleicher Art und mit geeigneter Größe zu ersetzen.  
 Die auf den privaten Grünflächen festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen sind mit Gehölzen gemäß Punkt A.4.3 + 4.4 im Raster von 1,25 m x 1,25 m zu pflanzen, zu schützen, dauerhaft zu pflegen und standortgerecht zu entwickeln.

4. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 a BauGB  
 Die im Plan festgesetzten Anpflanzungen sind mit standortgerechten Gehölzen gemäß Punkt A.4.1 + 4.5 mit einer Abweichung von max. +/- 2,00 m an den ausgewiesenen Standorten herzustellen. Nur bei Überlagerungen mit Ver- und Entsorgungsleitungen, der Straßenbeleuchtung und Zufahrten kann von dieser Festsetzung abgewichen werden.  
 Fensterlos: Fassaden über 100 m² sind mit Kletter- oder Rankpflanzen gemäß Punkt A.4.6 zu begrünen.

ERLÄUTERUNG ZU DEN ABKÜRZUNGEN:  
 3 x v. - 3 x verpflanzt  
 200/250 - Gehölzgröße in Zentimeter  
 m.B. - mit Ballen  
 m.TB. - mit Topfballen  
 1 St./m² - Anzahl der Pflanzen pro m²  
 2 St./m - Anzahl Heckenpflanzen pro m

4.1 EINZEL + STRASSENBÄUME  
 Mindestgröße - Hochstamm 3 x v. 14/16  
 Acer platanoides - Spitzahorn  
 Acer pseudoplatanus - Bergahorn  
 Carpinus betulus - Hainbuche  
 Fraxinus excelsior - Gewöhnliche Esche  
 Quercus robur - Stieleiche  
 Tilia cordata - Winterlinde  
 etc.

4.2 OBSTBÄUME  
 Mindestgröße - Hochstamm 2 x v.  
 - Apfelsorten  
 - Baumnasen Renette  
 - Bohnapfel  
 - Brettacher  
 - Gelber Edelapfel  
 - Jakob Fischer  
 - Kaiser Wilhelm  
 - Odenburger  
 - Ontarioapfel  
 - Schöner von Boskoop  
 - Winterambrog  
 - BIRNENSORTEN  
 - Bosc's Flaschenbirne  
 - Gute Luise  
 - Gute Graue  
 - Schweizer Wasserbirne  
 - KIRSCHSORTEN  
 - Büttners Rote Knorpelkirsche  
 - Große Schwarze Knorpelkirsche  
 - Hedelfinger  
 - Schneiders Späte Knorpelkirsche  
 - ZWETSCHGENSORTEN  
 - Bühler Frühzetsche  
 - Hauszetsche  
 etc.

4.3 EINGRÜNDUNG - BAUMARTEN  
 Mindestgröße - Heister 2 x v. 200/250  
 Acer campestre - Feldahorn  
 Acer platanoides - Spitzahorn  
 Acer pseudoplatanus - Bergahorn  
 Carpinus betulus - Hainbuche  
 Fraxinus excelsior - Gewöhnliche Esche  
 Prunus padus - Traubenkirsche  
 Quercus robur - Stieleiche  
 Tilia cordata - Winterlinde  
 etc.

4.4 EINGRÜNDUNG - STRÄUCHERARTEN  
 Mindestgröße - Leichte Sträucher 1 x v. 70/90, 1 St./1,5 m²  
 Cornus mas - Kornelkirsche  
 Cornus sanguinea - Roter Hirteneigel  
 Corylus avellana - Haselnuß  
 Euonymus europaeus - Gemeiner Liguster  
 Ligustrum vulgare - Immergrüner Liguster  
 Lonicera xylosteum - Weichelkirsche  
 Prunus mahaleb - Schlehe  
 Prunus spinosa - Hundrose  
 Rosa canina - Salix caprea - Salweide  
 Viburnum lantana - Kolliger Schneeball  
 Viburnum opulus - Masserschneeball  
 etc.

4.5 HECKENPFLANZEN  
 Mindestgröße - 2 x v. 80/100, 2 St./m  
 Acer campestre - Feldahorn  
 Carpinus betulus - Hainbuche  
 Cornus mas - Kornelkirsche  
 Ligustrum i.s. - Ligusterarten  
 Taxus baccata - Eibe  
 etc.

4.6 KLETTERPFLANZEN  
 Mindestgröße - 2 x v. m.B. oder m.Tb.  
 Clematis mont. Rubens - Anemonenladrebe  
 Hedera helix - Gemeiner Efeu  
 Hederia hibernica - Iriländischer Efeu  
 Kletterrosen - in Sorten  
 Lonicera caprifolium - Jelanergeliebter  
 Parthenocissus - Wilder Wein  
 Polygnum Aubertii - Knöterich  
 Wisteria sinensis - Blauregen  
 etc.

### 5. ZUORDNUNG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN § 8 a (1) Satz 4 RhatschG i.V. mit § 9 (1) Nr. 15, 20 + 25 BauGB

Zur Deckung des ermittelten Ausgleichsdefizits von 43.165 m³ wird das Okkonto der Gemeinde Heidenrod herangezogen, das aus der Aufwertung der Flurstücke 40 und 41 in der Flur 3 der Gemarkung Kemel ein Guthaben aufweist. Für die Ausgleichsmaßnahme liegt eine von der unteren Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises genehmigte Eingriffs-/Ausgleichsplanung vor.	98,6 %
Gemäß § 8 a (1) Nr. 4 RhatschG wird das Ausgleichsdefizit entsprechend der Bilanz der Eingriffe und der Ausgleichsmaßnahmen den Verursachern wie folgt zugerechnet:	0,7 %
PRIVATE BAUGRUNDSTÜCKE	0,7 %
ÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNG	0,7 %
FLÄCHEN FÜR VERSORUNG	0,7 %
<b>GESAMTSUMME AUSGLEICHSMASSNAHMEN</b>	<b>100,0 %</b>

### B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN § 9 (4) BauGB i.V. mit § 87 HBO

#### 1. BEBAUUNG

1.1 Dächer  
 - Der Traufüberstand des Hauptdaches muß einschließlich Dachrinne mind. 0,50 m, der Ortsgangüberstand mind. 0,30 m betragen.  
 - Mit Ausnahme der begrünter Dächer darf für die Dachbedeckung nur Material in gedeckten Farben verwendet werden.  
 - Glänzende oder reflektierende Materialien sind für die Dachbedeckung nicht zulässig.

1.2 Baukörper + Fassaden  
 - Für die Gestaltung der Fassaden sind nur glatter oder feinstrukturierter Putz, Sichtmauerwerk, unpolierter Naturstein, Holzverkleidungen und konstruktives Fachwerk zu verwenden.  
 - Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus Sichtbeton, Kunststoff, glänzenden/reflektierenden Materialien und Keramikplatten.  
 - Bei der farblichen Gestaltung von Fassaden sind nur abgetönte Farben zu verwenden, kein reines Weiß oder Volltonfarben.  
 - Die farblich abgesetzten Sockel der Gebäude sind mit Putz, Sichtbeton, Sichtmauerwerk bzw. einer Verkleidung aus unpoliertem oder ungeschliffenem Kunst- oder Naturstein herzustellen.

#### 2. FREIFLÄCHEN

- Die nicht überbauten Grundstücksstellen sind, soweit sie nicht als Betriebshof, Zufahrt oder Stellplatzflächen befestigt werden, gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und mit lebendigen Hecken oder Anpflanzungen gemäß Punkt A.4.4 + 4.5 einzufrieden, wobei der Flächenanteil mit immergrünen Gehölzen 25 % nicht unterschreiten darf.  
 - Stellplätze, Wege, Garagenzufahrten, Hofflächen, Terrassen, etc. sind nur mit wasserundurchlässigen Materialien wie z.B. breittreppigem Pflaster, Rasengittersteinen, Schottersteinen etc. herzustellen, soweit nicht nutzungsbedingt oder durch rechtliche Vorgaben andere Beläge verwendet werden müssen.

#### 3. WERBEANLAGEN

- Werbeanlagen an den Baukörpern sind nur innerhalb der Fassadenfläche, nicht jedoch als Dachaufbauten zulässig.  
 - Die Oberkante von Werbeanlagen, die unabhängig von Gebäuden errichtet werden, darf die Firsthöhe der Gebäude nicht überragen.  
 - Reflektierende Farben sind bei den Werbeanlagen nicht zu verwenden.  
 - Leuchtreklame darf nicht mit Intervallschaltung betrieben werden.

#### 4. ERDAUSHUB

- Der bei der Durchführung von Bauvorhaben anfallende unbelastete Bauschutt ist gemäß § 87 (2) Nr. 4 HBO auf dem Grundstück wieder einzubauen.

#### 5. HINWEISE

1. BODENBEWERTUNG  
 - Vor- und frühgeschichtliche Funde sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege in Wiesbaden zu melden, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 (3) HDSchG).

2. ENERGIEVERSORGUNG  
 - Das ausgewiesene Baugelände wird hoch- und niederspannungsleitig mittels Erdkabel mit elektrischer Energie versorgt.

3. FREIANLAGEN  
 - Zusammen mit den Bauunterlagen soll für jede Baumaßnahme auch ein FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN eingereicht werden, aus dem die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes prüfbar erkennbar ist.  
 - Bei der Pflege der Grünflächen ist möglichst auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten.

4. ZISTERNEN  
 - Für die Regenwasserzisterne wird eine Versicherung des Überlaufwassers in dafür geeignete Flächen auf dem Grundstück empfohlen. Hierbei ist der Erlass "Versicherung von Niederschlagswasser" des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten vom 02.05.1994, veröffentlicht in Staatsanzeiger 22/194, S. 1.376 zu beachten.  
 - Regenwasseranlagen sind fachmännisch nach dem Stand der Technik zu errichten. Informationen sind erhältlich beim Schulungszentrum Regenwasserentwertung N. Winkler Brachtalstr. 8 63 699 Kefenrod Tel.: 0609/2750

5. BRAUCHWASSERNUTZUNG  
 - Bei der Nutzung von Brauchwasser als Regenwasser des Gartens und für die Toilettenspülung ist im Bereich der Haushalte darauf zu achten, daß das Leitungssystem entsprechend DIN 1988 ausgeführt wird. Die Planung der Brauchwasseranlage innerhalb des Hauses ist vor der Erstellung und Inbetriebnahme der Gemeinde Heidenrod anzuzeigen. Weiter wird in diesem Zusammenhang besonders auf § 17 der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung hingewiesen.

6. KOMPOSTIERUNG  
 - Für das gesamte Baugelände wird die Eigenkompostierung organischer Abfälle empfohlen.

#### D. RECHTSGRUNDLAGEN

Der Bebauungsplan wird aufgrund der nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt:  
 - Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486).  
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen (Investitionserleichterungs- und Wohnbauausweisungsgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).  
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 833).  
 - Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.12.1993 (GBl. I S. 655).  
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert am 27.05.1997 (BGBl. I S. 1054).p  
 - Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatSchG) vom 19.09.1980 (GBl. I S. 209), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.04.1996 (GBl. I S. 145).  
 - Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 18.01.1977 (GBl. I S. 102).  
 - Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (HDSchG) in der Fassung vom 05.09.1986 (GBl. I S. 270).  
 - Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 21.12.1994 (GBl. I S. 816).  
 - Hessisches Nachbarrechtsgesetz (HessNRG) vom 24.09.1962 (GBl. I S. 417), zuletzt geändert am 09.1990 (GBl. I S. 563).  
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert am 27.06.1994 (BGBl. I S. 1440).

## VERFAHRENSVERMERKE

### 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Gemeindevertretung der Gemeinde HEIDENROD hat am 26.03.98 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gefaßt.  
 HEIDENROD, den 1.8.03.98 Der Gemeindevorstand  
 FLACH Bürgermeister

2. BÜRGERBETEILIGUNG  
 vom 20.09.97 - 01.12.97  
 Gem. § 2 (1) BauGB erfolgte die Bürgerbeteiligung an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes nach örtlicher Bekanntmachung.  
 HEIDENROD, den 1.8.03.98 Der Gemeindevorstand  
 FLACH Bürgermeister

3. ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE  
 Die zuständigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 20.11.97 bis 03.02.98 an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt.  
 HEIDENROD, den 1.8.03.98 Der Gemeindevorstand  
 FLACH Bürgermeister

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG  
 Die Gemeindevertretung hat am 17.10.97 die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung gem. § 2 (2) BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung erfolgte gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 02.12.97 bis einschließlich 03.02.98 zu jedermanns Einsicht.  
 HEIDENROD, den 1.8.03.98 Der Gemeindevorstand  
 FLACH Bürgermeister

5. PRÜFUNG DER ANREGUNGEN AUS DER ANHÖRUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DER GEGENSTÄNDLICHEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 4 (2) BauGB  
 Gem. § 3 (2) BauGB hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 06.03.98 alle vorgebrachten Anregungen geprüft.  
 HEIDENROD, den 1.8.03.98 Der Gemeindevorstand  
 FLACH Bürgermeister

6. SATZUNGSBESCHLUSS  
 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod hat in ihrer Sitzung am 06.03.98 diesen Bebauungsplan gem. § 51 HGO und gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.  
 HEIDENROD, den 1.8.03.98 Der Gemeindevorstand  
 FLACH Bürgermeister

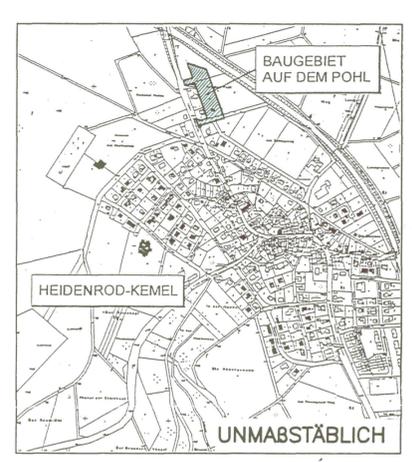
7. ANZEIGEVERFAHREN  
 Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textlichen Festsetzungen und der Begründung ist gem. § 11 (3) BauGB mit Datum vom 06.03.98 dem Regierungspräsidenten in Darmstadt eingereicht worden.  
 HEIDENROD, den 1.8.03.98 Der Gemeindevorstand  
 FLACH Bürgermeister

8. ZUSTIMMUNGSVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN  
 Die Vorarbeiten zum Bebauungsplan sind dem Regierungspräsidenten in Darmstadt am 06.03.98 vorgelegt worden. Die Vorarbeiten sind dem Regierungspräsidenten am 06.03.98 vorgelegt worden.  
 HEIDENROD, den 1.8.03.98 Der Gemeindevorstand  
 FLACH Bürgermeister

9. AUSFERTIGUNG  
 Ausgefertigt: HEIDENROD, den 1.8.03.98 Der Gemeindevorstand  
 FLACH Bürgermeister

10. INKRAFTTRETEN  
 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 06.03.98 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf den Ort der öffentlichen Auslegung dieses Planes. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtskräftig.  
 HEIDENROD, den 1.8.03.98 Der Gemeindevorstand  
 FLACH Bürgermeister

## ÜBERSICHTSPLAN



## HEIDENROD - KEMEL Baugelände AUF DEM POHL

BEBAUUNGSPLAN § 9 BauGB	PROJEKT-NR. : 33.27
GRÜNORDNUNGSPLAN § 9 (1) Nr. 15, 20 + 25 BauGB	PLAN-NR. : (CAD-2) 1005
	MASSSTAB : 1 : 1000
	DATUM : 11.02.98
	GRÖSSE : 80x70
	BEARBEITER : MM
PLANUNGSBÜRO HUBERT HENDEL	ARCHITEKTUR - STÄDTETBAU - LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GUTTEN-RECHTIG-STRASSE 15 63189 WIESBADEN TELEFON 0611/20 01 23 FAX 0611/20 41 05